

Managementfassung zum
Abschlussbericht der Taskforce Lupe
zur internen Aufarbeitung
möglicher Versäumnisse und Fehler
der Polizei Berlin bei der
Telekommunikationsüberwachung,
Observation und Vorgangsbearbeitung
im Fall Anis AMRI

19.03.2018



1. Einsetzung der Taskforce Lupe und Auftrag

In der Sondersitzung des Innenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses am 22. Mai 2017 hatte der Staatssekretär für Inneres (StS Inn) die Einrichtung einer Taskforce bei der Polizei angekündigt, und zwar als Instrument zur weiteren Aufklärung des Behördenhandelns in Bezug auf Anis AMRI, aber zugleich auch als Reaktion auf die in der Ausschusssitzung thematisierten kurz zuvor bekannt gewordenen Geschehnisse:

Am 16. Mai 2017 wurde die Senatsverwaltung für Inneres und Sport über das Auffinden eines Vermerks informiert, der bei der bis dahin stattgefundenen Aufklärung des Behördenhandelns in Bezug auf AMRI noch nicht bekannt war. Dieser im Nachhinein aufgefundene Vermerk stammt aus derselben Organisationseinheit des LKA und trägt dasselbe Datum wie der bis dahin allein bekannte kürzere Vermerk. Der längere Vermerk bewertet den Betäubungsmittelhandel (BtM-Handel) des AMRI als gewerbs- und bandenmäßig, während der kürzere Vermerk lediglich „*Kleinsthandel*“ beschreibt. Für die interne Aufarbeitung des Behördenhandelns in Bezug auf Anis AMRI hat der Polizeipräsident am 23. Mai 2017 die Taskforce mit drei Arbeitsbereichen eingesetzt.¹ In Ausführung des ihr erteilten Auftrags hat die Taskforce folgende Prüfaufgaben wahrgenommen, über deren Ergebnisse nachfolgend berichtet wird:

- *Vom Arbeitsbereich Berichtswesen² ausgeführte Prüfung:*
Aufarbeitung und Überprüfung aller Observationsmaßnahmen, die im Rahmen des Strafvermittlungsverfahrens wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) durchgeführt worden sind, einschließlich der Erstellung eines Auswertungsberichts über die Erkenntnisse, die durch die Maßnahmen erlangt wurden bzw. hätten erlangt werden können.
- *Vom Arbeitsbereich Retrograde Auswertung TKÜ ausgeführte Prüfung:*
Aufarbeitung und Überprüfung der im (vorgenannten) Strafvermittlungsverfahren der GStA durchgeführten TKÜ-Maßnahmen einschließlich der Erstellung eines Gesamtauswertungsberichts über die

¹ Schreiben des PPr an StS Inn vom 23. Mai 2017.

² In dem in Fußnote 1 bezeichneten Schreiben ist noch von „LKA St AG Berichtswesen“ die Rede. Diese Organisationseinheit war vor Einsetzung der Taskforce mit dem Berichtswesen betraut und ist mit deren Einsetzung in die Taskforce überführt worden.

Erkenntnisse, die durch diese Maßnahmen erlangt wurden bzw. hätten erlangt werden können.

- *Vom Arbeitsbereich Grundsatzarbeit ausgeführte Prüfung:*

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Überprüfung der TKÜ- und Observationsmaßnahmen: Überprüfung des Vorgehens der Polizei Berlin bei der Bearbeitung der von ihr geführten Vorgänge mit Bezug zur Person des Anis AMRI unter den Gesichtspunkten: Vollständigkeit der Dokumentation des relevanten Behördenhandelns sowie fachliche Mängel und Versäumnisse.

Alle drei Arbeitsbereiche waren aufgerufen, die im Rahmen ihrer Überprüfungen erzielten Feststellungen auch dahingehend zu analysieren, welche Handlungsempfehlungen für die zukünftige Vorgangsbearbeitung durch die Polizei Berlin ableitbar sind.

Dabei sind abseits des Auftrags der Taskforce auch die Prozesse und die vorhandenen Strukturen zu überprüfen. Hierzu wurde bereits seitens der Behördenleitung eine behördenweite Arbeitsgruppe zur Neuausrichtung des LKA 54³ („AG Neuausrichtung LKA 54“) eingerichtet, die von Juli 2017 bis Januar 2018 tätig war. Mit deren AG-Leitung erfolgte eine kontinuierliche Abstimmung der jeweiligen Ergebnisse, um deutlich optimierte Rahmenbedingungen für eine professionelle Vorgangsbearbeitung zu schaffen.

2. Aufbau und Personal

Die Taskforce war dem Polizeipräsidenten direkt unterstellt. Zwischen ihm und den vorgenannten drei Arbeitsbereichen befand sich eine Koordinationsebene, welche die Information des Behördenleiters sowie Aufbau und Verzahnung der drei nachgeordneten Arbeitsbereiche verantwortete.

Darüber hinaus wurden in der Taskforce Dienstkräfte (DK) aus folgenden Gliederungseinheiten dienstlich verwendet:

- Direktionen 1, 2, 4 und LKA Stab (jeweils eine DK)
- Direktion 6 (3 DK)

³ Dezernat LKA 54, u. a. zuständig für Islamismus.

- LKA St AG Berichtswesen (4 DK)
- LKA 416/ 435/ 436 (14 DK).

Die an den Prüfungen Beteiligten (einschließlich der Dolmetscher) waren vor dem Anschlagereignis nicht mit Ermittlungsvorgängen im Zusammenhang mit Anis AMRI betraut. Die anfängliche Personalausstattung wurde mit Blick auf den zunehmenden Arbeitsumfang im Arbeitsbereich Berichtswesen mit weiteren Dienstkräften aufgestockt:

- LKA Stab (2 DK)
- Direktion 3 (1 DK)
- Gesamtbeschäftigtenvertretung (1 DK).

Im Zeitraum von der Einrichtung der Taskforce am 23. Mai 2017 bis zum 31. Januar 2018 wurden in den einzelnen Bereichen folgende Arbeitsstunden geleistet:

• Koordination	4.516 Std.
• Berichtswesen	6.863 Std.
• Grundsatz	4.377 Std.
• TKÜ	<u>15.371 Std.</u>
• Gesamt	<u>31.127 Std.</u>

LKA 54 hat im Zeitraum vom 5. April 2016 bis 21. September 2016 (170 Tage) TKÜ-Maßnahmen durchgeführt. In diesen fünfeinhalb Monaten wurden insgesamt 7.685 Telefonverbindungen, 10.192 Kurznachrichten und 91.049 Internetverbindungen aufgezeichnet. 14 Dienstkräfte und sechs Dolmetscher haben jedes TKÜ-Produkt erneut bearbeitet und einen umfassenden Gesamtbericht erstellt. Die eingesetzten Dolmetscher wendeten 1.144 Arbeitsstunden für die Nach- bzw. Neuübersetzungen auf. Die dafür entstandenen Kosten belaufen sich auf 52.946,98 €.

3. Fehler- und Hinweiskategorien

Um im Rahmen der Prüfung der Akten- und Datenlage eine nachvollziehbare Einschätzung darüber abgeben zu können, wie die Auffälligkeiten in der Vorgangsbearbeitung zu bewerten sind, hat die Taskforce für die

Vorgangsprüfung vier **Fehlerkategorien (1-4)** definiert, die sich an den potenziellen Auswirkungen auf das Ermittlungsergebnis orientieren. Sofern ein fachlicher Mangel keine Eignung besaß, sich auf das Ermittlungsergebnis auszuwirken, erfolgte eine Einstufung in die niedrigste Fehlerkategorie 1. Besaß ein Mangel zwar die entsprechende Eignung, aber konnte nicht sicher eine Auswirkung auf das Ermittlungsergebnis festgestellt werden, wurde er in die Fehlerkategorie 2 eingestuft. Wenn zwar Auswirkungen festgestellt wurden, sich diese aber nicht als wesentlich für das Ermittlungsergebnis erwiesen, ergab das eine Einstufung in die Fehlerkategorie 3. Falls jedoch unmittelbare Auswirkungen auf wesentliche Inhalte des Ermittlungsergebnisses festzustellen waren, erfolgte die Einstufung in die höchste Fehlerkategorie 4.

Auch für die Bewertung von Hinweisen auf Straftaten innerhalb der TKÜ war es erforderlich, nachvollziehbare Kategorien zu entwickeln. Hierfür kamen – in Abgrenzung zu den Fehlerkategorien – drei **Hinweiskategorien (A, B und C)** zur Anwendung. Waren die Hinweise auf eine strafbare Handlung sehr unkonkret und ohne erkennbare Ermittlungsansätze, erfolgte eine Einstufung in die niedrigste Hinweiskategorie A. In die höchste Hinweiskategorie C wurden solche TKÜ-Inhalte eingestuft, zu denen kein Ermessensspielraum dazu bestand, dass sie zur Einleitung weiterer Maßnahmen hätten genutzt werden müssen. Hinweise auf Straftaten, die nicht eindeutig der Hinweiskategorie A oder C zugerechnet werden konnten, wurden in die Hinweiskategorie B eingestuft.

4. Kurzdarstellung der wesentlichen Prüfergebnisse

- Nach den Ergebnissen der Taskforce ergeben sich weder aus der TKÜ⁴ noch aus der Observation Hinweise darauf, dass AMRI im Überwachungszeitraum eine staatsgefährdende Straftat plante, unterstützte oder vorbereitete, noch darauf, dass er eine Schusswaffe oder Sprengstoff besessen hätte oder sich beschaffen wollte. Ebenfalls nicht vorzufinden waren Hinweise darauf, dass AMRI sein radikales Gedankengut gesteigert und in einer direkten Verbindung zum „IS“-Prediger Abu Walaa bzw. zum „IS“ gestanden hätte.
- Der zur Prüfung vorgelegte Bearbeitungsstand der TKÜ war lückenhaft. Zahlreiche Gespräche aus der TKÜ wurden im Rahmen der Überprüfung

⁴ TKÜ = Telekommunikationsüberwachung.

durch neu hinzugezogene Dolmetscher ergänzt oder - soweit überhaupt noch keine Übersetzung vorlag - erstmalig protokolliert.

- Insgesamt 590 Telefongespräche (davon 123 in der Hinweiskategorie C) enthalten Hinweise auf strafbare Handlungen, die in ihrer Gesamtheit ein konsequenteres Vorgehen gegen AMRI geboten hätten. Etwa drei Viertel dieser Gespräche bezogen sich auf den BtM-Handel. Diesbezüglich lässt die TKÜ erkennen, dass sich AMRI über einen Zeitraum von vier Monaten vom unerfahrenen Mitläufer zum eigenständig agierenden BtM-Verkäufer entwickelte, der auf Kleinhändlerebene gewerbs- und bandenmäßig agierte. Gegen Ende des TKÜ-Zeitraums wird zudem deutlich, dass AMRI selbst BtM konsumierte.
- Mehrere Gespräche deuten darauf hin, dass AMRI Gewalt zur Durchsetzung seiner Interessen (insbesondere im BtM-Umfeld) für legitim hielt. Er beteiligte sich am 11. Juli 2016 an einer gefährlichen Körperverletzung, bei der das Opfer schwer verletzt wurde.
- AMRI machte je nach Gesprächspartner sich widersprechende Angaben über seine Zukunftspläne. Er wirkte insgesamt halt- und ziellos.
- In den Zeiträumen, während derer AMRI durch LKA 54 im Rahmen der Observationskoordination hoch priorisiert wurde, hat LKA 62 grundsätzlich auch die erbetenen Observationsmaßnahmen umgesetzt. Observationen erfolgten teilweise auch amtshelfend durch das LKA NRW, nämlich wenn sich AMRI in NRW aufhielt.
- Die Observationseinsätze nach StPO fanden – teils in Absprache mit dem Fachkommissariat LKA 541⁵ – nicht an den Wochenenden statt und korrespondierten zudem nicht mit den aus der TKÜ erkennbaren BtM-Handelszeiten des AMRI. Es gab diesbezüglich auch keine konsequenten Steuerungshinweise seitens der ermittlungsführenden Dienststelle.
- Ab der 25. Kalenderwoche 2016 (Mitte Juni 2016) meldete LKA 54 in Bezug auf AMRI offiziell keinen Bedarf für Observationsmaßnahmen mehr an, obwohl dieser in der 24. KW noch die Einordnung in die höchste Priorität erfahren hatte und Observationsbeschlüsse bis zum 21. Oktober 2016 vorlagen. Gründe hierfür sind in den geprüften Unterlagen nicht dokumentiert.

⁵ Kommissariat LKA 541, u. a. zuständig für Ermittlungen - Islamismus.

- Grundlagen und Entscheidungsprozesse bei der Priorisierung AMRIs für etwaige Observationsmaßnahmen sind weder im LKA 5 noch im LKA 6 dokumentiert.
- Die Taskforce hat acht Vorgänge mit Bezügen zu AMRI, die im Vorfeld des Anschlags im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin lagen, überprüft. Dabei wurden die Erkenntnisse aus TKÜ und Observation mit einbezogen. Die Prüfung der Akten- und Datenlage ergab insgesamt 254 Einstufungen in die genannten Fehlerkategorien. Davon waren 32 den beiden höchsten Kategorien 4 (zwölf Mängel) und 3 (20 Mängel) zuzuordnen. 95 Mängel ordnete die Taskforce der Fehlerkategorie 2 und 127 Mängel der Fehlerkategorie 1 zu.
- Eine Gefährderakte zu AMRI wurde erst nach dem Anschlag aus verschiedenen elektronischen Ablagen des LKA 5 zusammengestellt. Sie bildete nur unzureichend den Gang der polizeilichen Maßnahmen ab und war nicht schlüssig auswertbar.
- Das Verfahren „Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt“ enthielt gravierende Lücken in der Vorgangsführung. Trotz des schweren Tatvorwurfs wurden die Ermittlungsergebnisse nicht in regelmäßig verfassten Vermerken oder Berichten schlüssig dargelegt. Aus der TKÜ abzuleitende Hinweise auf Straftaten wurden nur unzureichend ausgeschöpft. Trotz vorliegender Beschlüsse und zahlreicher Hinweise auf Straftaten aus der TKÜ wurde die Observation ohne dokumentierte Begründung bereits am 15. Juni 2016 eingestellt.
- Im Verfahren „Unerlaubter Handel mit Kokain“ entstand aufgrund zweier sich widersprechender Berichte zur Einordnung von AMRIs BtM-Handelstätigkeiten ein Manipulationsverdacht, der zu Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (StA) führte. Die Taskforce sieht die Angaben im sogenannten „großen Bericht“, der seinerzeit nicht an die StA gelangte, bestätigt, wonach sich aus der TKÜ durchaus ein Anfangsverdacht für den gewerbs- und bandenmäßigen BtM-Kleinhandel des AMRI hätte begründen lassen. An der Herausarbeitung/ Stützung dieses Anfangsverdachts wurde jedoch nicht weitergearbeitet. Ein zielgerichtetes Vorgehen gegen AMRI, z.B. durch entsprechende Absprachen mit der Justiz sowie der Steuerung von Observationsmaßnahmen, wäre möglich gewesen.

- Der „kleine Bericht“ enthält - kriminalistisch nicht nachvollziehbar – wesentliche Informationen zur Erkenntnislage vor. Bei der übrigen Bearbeitung der Vorgänge mit Bezügen zu AMRI waren ähnliche Verkürzungen der Erkenntnislage jedoch nicht feststellbar.
- Das Verfahren „Gefährliche Körperverletzung“ weist ebenfalls erhebliche Mängel auf. Die mittels Messer dem Opfer beigebrachte lebensgefährliche Verletzung hätte eine Einstufung als versuchtes Tötungsdelikt gerechtfertigt. Ob eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Fachdezernat für Tötungsdelikte stattfand, ist nicht dokumentiert. Die Auswertung des Videomaterials war unzureichend. Dokumentierte Aussagen zu weiteren Straftaten wurden nicht gewürdigt. In der Schlussberichtsfassung wurden die schweren Tatfolgen argumentativ nicht konsequent allen Tatverdächtigen zugeschrieben.
- Die weiteren, weniger schwerwiegenden Vorgänge (Ladendiebstahl, Verstoß AsylG pp.) weisen teilweise eine hohe Anzahl von niedrig kategorisierten Mängeln auf.
- Ferner fiel auf, dass Dokumente zur Akte teilweise außerhalb vom POLIKS⁶ erstellt und anschließend nicht dort eingepflegt worden sind.
- Auffällig waren zudem Eingabe- und Zuordnungsfehler bei der Erfassung von Personen.
- Die Bearbeitung AMRIs als Gefährder verdeutlicht, dass bezüglich der Gefährderbearbeitung und zur Führung von Gefährderakten Standards zur Anleitung des Behördenhandelns fehlen. Das gilt gleichermaßen für die Bearbeitung einer TKÜ und die damit verbundenen Dokumentationspflichten sowie für die Auftragsgestaltung, Abstimmung und lückenlose Berichterstattung über bei Observationen gewonnene Erkenntnisse.
- Bei den teils umfangreichen und komplizierten Ermittlungsverfahren mit schweren Tatvorwürfen ergaben sich erhebliche Defizite bei der Qualitätssicherung durch Vorgesetzte.

5. Kurzdarstellung der Handlungsempfehlungen

Ausgehend von den vorgenannten Prüfergebnissen gibt die Taskforce folgende Handlungsempfehlungen:

⁶ POLIKS = Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung.

- Sicherstellung einer ganzheitlichen beweissicheren Strafverfolgung durch täterorientierte Maßnahmen durch „Einhandbearbeitung“ von Gefährdern
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zur Gefährderbearbeitung und zur Führung von Gefährderakten sowie die Einrichtung eines Qualitätsmanagements
- Schaffung von Standards zur nachvollziehbaren Protokollierung von Entscheidungsprozessen und –ergebnissen im LKA 5 und im LKA 6 bei der Auswahl bzw. Ablehnung sowie Priorisierung von Personen im Zusammenhang mit Observationsmaßnahmen auf Kommissariats-, Dezernats- und Abteilungsebene
- Professionalisierung der Einschätzung von überwachten Personen, die psychisch instabil scheinen
- gezielte Entwicklung und Abstimmung von Maßnahmen, die sich positiv auf die Entwicklung des Betroffenen auswirken können (Deradikalisierung)
- Herausstellung der Rolle der Führungskraft als „*Qualitätssicherer*“ in der Aus- und Fortbildung
- Stärkere Vermittlung von Dienstkunde für Sachbearbeitende und Vorgesetzte in der beruflichen Aus- und Fortbildung unter Beachtung des Erfordernisses, dass Vorgänge mit steigendem Schwierigkeitsgrad enger anzuleiten und umfänglicher qualitätszusichern sind
- Verstärkte Berücksichtigung der täglichen Vermittlung dienstkundlicher Belange im Arbeitsprozess unter Bereitstellung der für den Wissenstransfer erforderlichen Ressourcen
- Behördenweite Unterstützung der Identifizierungsmaßnahmen durch Technik (Fast-ID und Dokumentenlesegeräte) bei besonderer Gewichtung zugunsten mobiler Lösungen
- Optimierung der Erfassung von Personaldaten: behördenweite Veröffentlichung zur Wiederholung der wichtigen Aspekte bei der Erfassung von Personen, Umgang mit Eingabe- oder Zuordnungsfehlern bei der Erfassung im POLIKS sowie Prüfung der Einrichtung einer entsprechenden Qualitätssicherung mit behördenweiter Verantwortlichkeit einschließlich der Abstimmung von ggf. bundesweit erforderlichen Prozessen mit den Fachgremien

Darüber hinaus hält es die Taskforce für erforderlich, die Vorschriftenlage in der Kriminalitätsbekämpfung zu wesentlichen Kernfragen kritisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Das betrifft insbesondere:

- Die Anleitung und Weiterleitung von Ermittlungsvorgängen
- Die Prüfung und Eingabe von Personalien
- Die regelmäßige Durchführung von Besprechungen zwischen Sachbearbeitung und Observationskräften, die Dokumentation sowie die Arbeit mit Observationsaufträgen
- Die Überprüfung bzw. Regulierung von Dateiablagen außerhalb von POLIKS
- Die Qualitätssicherung in der Vorgangsbearbeitung
- Die Anleitung von Dolmetschern und die Dokumentation des Ablaufs einer TKÜ
- Die Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten in der TKÜ.

Für tiefergehende Details wird auf den Abschlussbericht der Taskforce verwiesen.